

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 15. Mai 1911.

Nummer 10.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilieferung beigelegt die mindestens einmal wöchentlich erscheinenden: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Daaekolm an. Der wöchentliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilieferungen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direct unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M 5.— für Deutschland einlich, der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einlieferungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Postfach 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Kaiserliche Verordnung, betr. die Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten. Vom 10. April 1911 Z. 373. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Zieldrängung der Diamantfelder im Bezirk Süderbüsch. Vom 14. März 1911 Z. 374. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Uebertragung der Erhebung der Hundsteuer an die Gemeindevorsteher. Vom 21. März 1911 Z. 375. — Juteilung des weltlichen Märentreffens am Konfesse zum Bezirk Ssonga Z. 375. — Personalien Z. 376.

Nichtamtlicher Teil: Die Verkehrsstraße Natali-Daroesalam (mit einer Kartenbeilage) Z. 380.

Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn Z. 380.

Kamerun: Zu den Gerichten über Urakuen in Süd-Kamerun Z. 382.

Deutsch-Südwestafrika: Überblick über die Bewegung des Handels des Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im III. Viertel des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres Z. 383.

— Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar 1911 fällig gewordenen Zollbeträge Z. 385.

Deutsch-Neuguinea: Volkszählung der Eingeborenen auf der Gazelle-Salbinel Z. 385.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirkes Nohhi Z. 386. — Zur Frage des janthetischen Manufakts Z. 391.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Stand und voraussichtliche Maisernte und -ausfuhr in Britisch-Südafrika Z. 393. — Phosphatproduktion in Algerien und Tunesien 1910 Z. 393.

Vermischtes: *Die drahtlose Telegraphie in den deutschen Kolonien Z. 394. — Durchfuhr von Vieh aus Europa und Siam nach Deutsch-Neuguinea über die Häfen Niederländisch-Indiens Z. 397. — Literatur-Bericht Z. 397. — Koloniale Literatur (VIII.) Z. 398. — Verkehrs-Nachrichten Z. 401. — Schiffsbewegungen Z. 405. — Kurze deutscher Kolonialwerte Z. 406.

Anzeigen: Essentielle Ausschreibung S. 15.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten.

Vom 10. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

§ 1. Für Schecks, die in einem deutschen Schutzgebiete zahlbar sind, beträgt die Vorlegungsfrist im Sinne des § 11 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) drei Monate.

Das Gleiche gilt für Schecks, die in einem Schutzgebiet ausgestellt, im Gebiet eines ausländischen Staates zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Wilhelmshafen, den 10. April 1911.

(L. S.)

gez. Wilhelm I. R.

ggeg. v. Bethmann Hollweg.